

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
 – Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Sitzungsvorlage 2024-4038 - Anlage 23

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
1	09.03.2021 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-08738 vom 07.11.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. (Merkblatt siehe Anlage 1)	Wird zur Kenntnis genommen.
2	10.03.2021 Vodafone BW GmbH	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der	Wird zur Kenntnis genommen.

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
	<p>Postfach 10 20 28</p> <p>34020 Kassel</p>	<p>Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken</p>	

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>Im Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, können aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um für den Vorhabenträger Planungssicherheit zu erreichen, empfehlen wir im Plangebiet frühzeitig archäologische Baggerschürfe unter Aufsicht der Kreisarchäologie anzulegen, um evtl. unbekannte großflächige Bodeendenkmale frühzeitig lokalisieren zu können.</p> <p>Der derzeit in den planungsrechtlichen Festsetzungen (II. Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 2) zum Bebauungsplan „Marienweg“ enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz beinhaltet auch Aspekte, die nur auf spezielle Fundsituationen im Uferbereich zutreffen. Der Hinweis kann daher gemäß untenstehender Formulierung komprimiert werden. Wir bitten den Hinweis entsprechend anzupassen:</p> <p>Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden</p>	<p>Die Hinweise wurden dementsprechend angepasst.</p>

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
 – Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist gegebenenfalls für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p> <p><u>Landwirtschaft:</u></p>	

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12. November 2015, Az.: P1500363.</p> <p>Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Mit dem Bebauungsplan „Marienweg“ soll am Ortsrand von Litzelstetten ein Gebiet von 1,64 ha erschlossen werden. Die überplanbare Baufläche beträgt weniger als 10.000 m². Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt, damit entfällt die Verpflichtung zum naturschutzfachlichen Ausgleich.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Zur Beurteilung der abwägungsrelevanten Umweltbelange wurde eine „Umweltanalyse mit artenschutzfachlicher Prüfung“ (Stand: Februar 2020) erstellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>Die zugrundeliegende „Artenschutzrechtliche Prüfung“ des Büros 365° stammt aus dem Jahr 2015 (29.09.2015). Da seit dieser Prüfung bereits 5 ½ Jahre vergangen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das betroffene Gebiet weiter an Attraktivität für manche Arten gewonnen hat.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können, ist daher vor Durchführung der erforderlichen Rodungsarbeiten nochmals eine Relevanzbegehung in Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäusen und baumhöhlenbewohnenden Vogelarten vorzunehmen. Es sind insbesondere konkrete Angaben zu Wochenstuben und zu Leitstrukturen erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden ggf. weitere Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich.</p> <p>Hinweis: Bisher ist unter Punkt II. „Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und Hinweise“ der Planungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Relevanzbegehung zur Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Gutachtens wird wie gefordert vor den Rodungsarbeiten vorgenommen (voraussichtlich Frühjahr / Sommer 2022).</p>

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>rechtlichen Festsetzungen kein Hinweis auf § 21a (Gartenanlagen) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) erfolgt.</p> <p><u>Straßenbauamt:</u></p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Verkehrssicherheit, die Nutzung der L 219 und die Zufahrten zur L 219.</p> <p>Die Stellungnahme bezüglich eventueller Planungen und Abständen zur L 219 oder anderen straßenrechtlichen Belangen ist beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.</p> <p>Das geplante Baugebiet befindet sich teilweise im Außenbereich als auch im Verknüpfungsbereich. Der Abstand der Gebäude zum Fahrbahnrand ist unter 20 m. Die Anbauverbotszone wird somit unterschritten. Wegen der Reduzierung ist das Regierungspräsidium Freiburg anzuhören, sofern dies noch nicht geschehen ist.</p>	<p>Der Hinweis zu § 21a wird aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme RP Freiburg liegt vor.</p>

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>Die neue geplante Zufahrt auf die L 219 liegt im Verknüpfungsbereich. Aus Verkehrssicherheitsgründen haben wir keine Einwendungen gegen die neue Zufahrt. Das Sichtfenster wurde eingezeichnet und entspricht den Maßen für die in diesem Bereich angeordnete Geschwindigkeit von 40 km/h. Wegen der Pflanzung der geplanten Bäume sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu beachten, sofern die Bepflanzung sich außerhalb des Ortsschildes befindet. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass kein Niederschlagswasser auf die Landesstraße fließt, welches die Verkehrssicherheit bei Regen, hier speziell bei Starkregenereignissen, gefährden könnte. Die geplanten Retentionsbereiche und die eventuellen Flächen auf den privaten Grundstücken müssen geeignet (Topographie) und ausreichend dimensioniert und sickerfähig sein.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p>	

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.</p> <p>Abwassertechnik Es wird auf die vorangegangene Stellungnahme (24.10.2018) verwiesen. Dementsprechend ist die Entwässerungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Die konkreten Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Auf eine möglichst weitgehende Versickerung des Dachflächenwassers ist zu achten.</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>Bodenschutz Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>Oberirdische Gewässer Aufgrund der Hanglage bzw. der topographischen Begebenheiten ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gibt hier laut EBK kein Erfordernis für Schutzvorkehrungen, da es zwar eine Hanglage ist, dass Einzugsgebiet für Oberflächenwasser (westlich anschließende Bebauung oberhalb) jedoch bebaut ist und hier kein Oberflächenwasser wild abfließt.</p>
4	<p>25.03.2021</p> <p>Gemeinde Allensbach - Ortsbauamt</p> <p>Rathausplatz 8</p> <p>78476 Allensbach</p>	<p>Auf Ihre Anhörungsschreiben vom 22.01.2021 teilen wir Ihnen hiermit mit, dass sich seitens der Gemeinde Allensbach hierzu keine Bedenken oder Anregungen ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5)	<p>17.03.2021</p> <p>Regierungs-</p>	<p>Vielen Dank für die Anhörung im 0.9. Verfahren. Als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir mit der L 219 von Ihrer Planung betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
	<p>präsidium Freiburg - Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßen</p> <p>Postfach 926</p> <p>78209 Singen</p>	<p>Gegenüber der Planung von 2018 hat sich uns betreffend nichts geändert. Damit gilt weiterhin unser Schreiben vom 12.11.2018.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt teilweise im Verknüpfungsbereich sowie außerhalb der Ortsdurchfahrt von Litzelstetten. Gemäß Straßengesetz von Baden-Württemberg (StrG § 22) ist außerhalb der Erschließung ein anbaufreier Bereich von 20 m gemessen vom Fahrbahnrand einzuhalten. Unsererseits liegen derzeit keine Ausbauabsichten an der L 219 vor. Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen eine Ausdehnung der Wohnbebauung.</p> <p>Die Ausführungsplanung der Zufahrt von der L 219 Martin-Schleyer-Straße ist uns zur Abstimmung vorzulegen. Die von uns geforderte Freihaltung des Sichtfeldes wurde im Lageplan berücksichtigt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Baugebiet an einer bestehenden klassifizierten Straße errichtet wird. Wir als Straßenbaulastträger sind zu keinen Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.</p> <p>Weiterhin gehen wir davon aus, dass es, durch</p>	

**Reguläre Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „Marienweg“ vom 10.02.2021 bis 26.03.2021
– Zusammenstellung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

lfd. Nr.	Stellungnahme vom / Absender	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Vorschlag Auswertung für den Planentwurf
		<p>haltende Busse, im Bereich der Buswendeschleife nicht zu einem Rückstau von PKW, die in die Tiefgaragen einfahren wollen, auf der Landesstraße kommt.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser aus dem Bebauungsgebiet in den Straßenkörper der L 219 gelangt.</p> <p>Unsererseits gibt es keine Ausbauabsichten. Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, stimmen wir dem Bebauungsplan zu.</p>	
6)	<p>19.03.2021</p> <p>Regionalverband Hochrhein- Bodensee</p> <p>Im Wallgraben 50</p> <p>79761 Waldshut- Tiengen</p>	Wir haben keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.